

Anmeldeformular

Firma

Vorname

Nachname

Adresse

PLZ

Ort

Email

Telefon

Internet



Bezeichnung*	Weingut/Sekthersteller*	Rebsorte/n**	Jahrgang**	Alk. vol. %	Hefelagerzeit	RZ in g/l*	Säure in g/l*	Preis*	Einreichung Kategorie***
--------------	-------------------------	--------------	------------	-------------	---------------	------------	---------------	--------	--------------------------

* Pflichtfelder

** Pflichtfelder Kategorie Jahrgangssekt, Sortensekt

*** Pflichtfeld Kategorie: Sekt Klassik, Jahrgangssekt, Sortensekt

Sie können das Formular direkt online ausfüllen, abspeichern und uns per Email an scc@weingenusswelt.at zurück senden.

Wir bitten Sie auch Flaschenbilder und Bilder von Ihren Betrieb mit zu senden.

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen bei der SEKT CLASSIQUE CONCOURS

1. Allgemeines

Diese Geschäfts- und Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an der Sektverkostung "SEKT CLASSIQUE CONCOURS" und für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Einzelunternehmen Mag. Georg Unterrainer, im nachfolgenden abgekürzt "SCC" genannt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die von Einzelunternehmen Mag. Georg Unterrainer angebotenen Dienstleistungen und Waren sind ausschließlich für Betriebe und Unternehmer bestimmt, und in keinem Fall für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Die Kunden der SCC anerkennen mit der Einreichung von Sekten zur Verkostung, mit der Auftragserteilung oder Annahme einer Lieferung die vorliegenden Geschäfts- und Teilnahmebedingungen. Anders lautende Vereinbarungen bedürfen zur Wirksamwerdung der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt.

2. Lieferbedingungen

- 2.1. Die Lieferung und Verrechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen und Bedingungen.
- 2.2. Waren werden ausschließlich ab Lager Klagenfurt geliefert, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich und schriftlich eine abweichende Liefer- und Versandart vereinbart, daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.3. Die Gefahr geht auch bei Teillieferungen auf den Kunden mit Übergabe an ihn über, bei Versendung – auch bei Verwendung eigener Transportmittel durch die SCC oder frachtfreier Lieferung – mit Beendigung der Verladung im Lager Klagenfurt.
- 2.4. Transportversicherungen erfolgen durch SCC nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Rechnung des Kunden.
- 2.5. Teillieferungen sind zulässig.

3. Lieferfristen

- 3.1. Vereinbarte Lieferfristen und -zeiten sind Richtangaben, wobei SCC stets bemüht ist, diese angegebenen Fristen einzuhalten. Lieferfristen, welche grundsätzlich unverbindlich sind, gelten ab dem Datum der Auftragsbestätigung. Eine Überschreitung von Lieferfristen berechtigt den Besteller weder zum Vertragsrücktritt, noch zu Schadenersatzforderungen.
- 3.2. Die Folgen höherer Gewalt oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse bei der SCC oder bei Dritten, mit welchen SCC in Geschäftsverbindung steht, entbinden SCC der Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und geben ihr außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Anspruch auf Schadenersatz und ohne Nachlieferungspflicht einzustellen.

4. Eigentumsvorbehalt

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Logos, Abbildungen und Reproduktionen von Marken der SCC und anderen Unterlagen behält sich SCC die Verwertungsrechte vor. Die genannten Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

5. Zahlungsbedingungen

In keinem Fall kann nach gültiger Anmeldung zur Teilnahme an SCC und nach Rechnungslegung eine Rückerstattung der Einreichgebühren vorgenommen werden. Die Zahlung von Warenrechnungen oder Einreichgebühren hat nach Erhalt der Rechnung per Banküberweisung zu erfolgen. Porto, Zoll oder Bankgebühren werden nicht von SCC übernommen und werden dem Einreicher gegebenenfalls nachträglich in Rechnung gestellt.

Zahlung per Banküberweisung

Mag. Georg Unterrainer

IBAN: AT43 2070 6045 00124 690 BIC: KSPKAT2KXXX

5.1 Fälligkeit der Rechnungen

Rechnungen sind spätestens mit dem Tag der Fälligkeit zu begleichen. Eingehende Beträge werden ungeachtet ihres Zahlungszwecks immer mit der jeweils ältesten offenen Forderung verrechnet. SCC behält sich vor, bei Vorliegen von offenen, fälligen Rechnungen die Bewertungsergebnisse, Urkunden und Preisgelder bis zur vollständigen Bezahlung des ausstehenden Betrages zurückzuhalten.

Weiters behält sich SCC das Recht vor, Einreicher von der Teilnahme auszuschließen, solange offene Forderungen bestehen.

5.2 Mahnungen und Inkasso überfälliger Forderungen

Nach Eintreten der Fälligkeit werden offene Rechnungen ohne zusätzliche Gebühren unter Setzung einer Nachfrist ein Mal eingemahnt. Eine weitere Mahnung nach Verstreichen dieser Nachfrist erfolgt unter Verrechnung der anfallenden Postgebühren. Bei Erfolglosigkeit dieser Mahnung wird die offene Rechnung einem behördlich zugelassenen Inkassobüro übergeben, wobei die Kosten für das Inkasso vom Schuldner zu tragen sind.

6. Einreichbedingungen

6.1. Einreicher:

- Selbstvermarktende Winzer,
- Winzergenossenschaften, Vereinigungen von Winzergenossenschaften, Erzeugergemeinschaften,
- Weinkellereien mit eigener Produktion, Weinkellereien mit eigenem Anbau

6.2. Sektproben:

Es sind maximal drei (3) verschiedene Sektproben pro Betrieb zugelassen. Pro angemeldeter Sektprobe müssen vier (4) Flaschen eingereicht werden (0,75l oder 1,5l). Nicht benötigte Reserveflaschen werden für Schulungszwecke verwendet.

Die eingereichten Flaschen werden von SCC sorgfältig gelagert. Die Gefahr für das Verderben von Sektproben während des Transportes oder während der Lagerung, insbesondere wegen unzureichender Haltbarkeit, liegt beim Einreicher.

Jede Sektprobe kann nur in einer einzigen Kategorie teilnehmen. SCC behält sich vor, eingereichte Sekte in jene Kategorie umzustellen, die den Eigenschaften des Sekt entspricht.

Sektanalysen: Stichprobenartig können ausgesuchte Sektproben im Labor analysiert werden. Sollten die Angaben zu einer Sektprobe den analytischen Untersuchungen nicht entsprechen, so wird diese, sowie alle anderen Sektproben jenes Einreichers sofort vom Bewerb ausgeschlossen.

Die Sektproben müssen innerhalb der Anmeldefrist angemeldet, (Anmeldeformular vollständig ausgefüllt per e-mail oder schriftlich senden) und innerhalb der Anlieferfrist eingesandt (Mag. Georg Unterrainer – weingenusswelt.at - Sonnwendgasse 5 – 9020 Klagenfurt) werden. Die Verantwortung für das rechtzeitige Einlangen der Sektproben verbleibt beim Einreicher. Nicht rechtzeitig eingelangte Sektproben werden nicht verkostet. Den Sektproben ist eine Kopie des Anmeldeformulars beizulegen. Beschriftung der Sektprobensendung mit „Kostmuster SCC“. Sektproben, die gemäß den Teilnahmebedingungen nicht an der Verkostung teilnehmen können oder ausgeschlossen wurden, sowie Fehllieferungen werden nicht retourniert.

Fach-Beschreibungstext und Gewinnerurkunde ist bei der Sekteinreichung, bei Erreichen der durchschnittlichen Punkteanzahl 3, inkludiert. Medaillen sind bei der Teilnahmegebühr nicht inkludiert und separat zu bestellen. Auch bei der Medaillenbestellung muß die Bewertung der Jury des Sektes durchschnittlich mindestens 3 Punkte betragen. Der Beste Sekt in der Punktebewertung erhält außerdem den Zusatz „Le meilleur de tous“. Die verpflichtenden Leistungen von SCC bestehen in der Verkostung der Sekte, der Vergabe der Bewertung, der Publizierung der Verkostungsergebnisse auf der Website von weingenusswelt, der Zusendung der Verkostungsergebnisse und ggf. der Urkunden an den Einreicher.

6.3 Termine, Verkostung und Auszeichnungen

Die von SCC vorab angekündigten Termine können sich durch Umstände, die nicht durch SCC zu verantworten sind, verschieben. Solche Änderungen werden den Einreichern so bald wie möglich bekanntgegeben. Will ein Einreicher seine Teilnahme aufgrund einer solchen Verschiebung vor der Verkostung zurückziehen, wird die Teilnahmegebühr für die zurückgezogenen Sekte anteilig erstattet. Bereits gelieferte Sektproben können in keinem Fall zurückgesendet oder ersetzt werden.

7. Einreichgebühren

Die Teilnahmegebühr pro eingereichter Sektprobe eines Sektproduzenten beträgt 79,- Euro Netto zzgl. 20%MwSt.)

8. Verkostungsreglement der SEKT CLASSIQUE CONCOURS

8.1. Die Verkostung der Sekte erfolgt durch eine Kostkommission, die allein von SCC zusammengestellt werden. Die Jury besteht aus Önologen, Sommeliers, Jungsommeliers, Weinhändler und Journalisten, mit einer maximalen Anzahl an zwanzig (20) Testern.

Alle Sektproben werden der Jury bei bestmöglichen Bedingungen blind, in einem geeigneten Glas richtig temperiert und von qualifizierten Service zum Verkosten gereicht. Die Verkoster bewerten zuerst, ob der Sekt der Qualitätsanforderung entspricht. Die Probe muss im Schnitt mindestens 3 Punkte im 5- Punktesystem erhalten. Dann erfolgt die eigentliche Bewertung allerdings NUR mit Notizen der Fachverkoster. Die gesamten Notizen werden journalistisch von SCC zu einer Einheit gebracht.

9. Urkunden, Flaschenaufkleber, Gebrauchsmuster, Logos

Alle von SCC entworfenen Urkunden, Flaschenaufkleber, Gebrauchsmuster und Logos unterliegen dem Urheberrechtsschutz. Wenn SCC deren Gebrauch oder die Vervielfältigung derartig geschützter Muster erlaubt, gilt diese Erlaubnis immer nur für den konkret benannten Anlass und Umfang und ist auf die von SCC vorgeschriebene Art durchzuführen. SCC behält sich Einhebung von Lizenzgebühren dafür vor.

Insbesondere der Nachdruck von Flaschenaufklebern ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Bewilligung und nach Leistung der vereinbarten Lizenzgebühren erlaubt.

10. Einverständniserklärung

Mit der Einsendung der Anmeldung erklärt der Einreicher, dass ihm das Reglement der SCC bekannt ist, er dieses akzeptiert und die Wertung der Kostkommissionen anerkennt.

Mit der Einsendung der Anmeldung erklärt der Einreicher sein Einverständnis mit der Veröffentlichung seiner Daten und der Abbildungen seiner Etiketten und Flaschen in der weingenusswelt.at und in den SCC Social Media Kanälen. Mit der Einsendung bestätigt der Einreicher, dass er die Rechte an den eingesandten Etiketten und Flaschen besitzt und stimmt einer honorarfreien Veröffentlichung zu. Bildmaterial der SCC kann von der SCC für Werbezwecke verwendet werden.

11. Rechtsverbindlichkeit, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Es gilt nicht das EU- oder UN-Recht. Sollten Teile dieser Geschäfts- und Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit verlieren, so hat das keinerlei Auswirkungen auf den Rest dieser Bedingungen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt.